

Beschlussauszug

Sitzung des Betriebsausschusses vom 07.06.2016

**TOP 2 Fremdwassersanierungskonzept für den Wahnbachtalzug des Netzes der Kläranlage
Hillesheim
Vorlage: VO/2013/16**

GOAR C. Siebert erläutert ausführlich die Sitzungsvorlage.

GV M. Klement fragt nach, warum man sich nicht sicher sei, alle Schäden im öffentlichen Bereich beseitigt zu haben. GOAR C. Siebert erläutert, dass grds. neuere Undichtigkeiten entstanden sein könnten, evtl. seien auch Probleme nicht erkannt bzw. es seien nicht in alle Schächte Wasserstopps eingebaut worden.

Im Anschluss folgt ein Vortrag (s. Anlage) von Herrn F. Hartmann, Ing.-Büro Holzem & Hartmann, zur technischen Umsetzung.

GV P. Steimel weist darauf hin, dass eine Sanierung unmittelbar auf die Gebührenhöhe Auswirkung habe, wohingegen bei einer Erneuerung die Abschreibungen in die Gebühren einfließen, die Auswirkungen auf die Gebühren seien gleichmäßiger.

GOAR C. Siebert erläutert die zeitliche Planung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die Finanzierung. Eine Finanzierung müsse durch die laufenden Gebühren erfolgen. Derzeit werden bereits Niederschlagswassergebühren für die Ableitung in das Mischwassersystem bzw. in einen separaten Regenwasserkanal u.a. in den Orten Much und Marienfeld bezahlt. Ebenso wären in den 10 Ortschaften für die angeschlossenen befestigten Flächen Gebühren zu erheben. Er weist darauf hin, dass für ein durchschnittliches Wohnhausgrundstück eine laufende Gebühr von ca. 200,00 €/Jahr zu zahlen sei. Der Gebührensatz betrage 0,89 €/m² angeschlossene befestigte Fläche. Es stelle sich nun die Frage, wer mit welcher Fläche an das Wegeseitengrabensystem anschließen müsse.

Ausnahmen sollten nur dann zugelassen werden, wenn das Niederschlagswasser bereits heute im Einklang mit den rechtlichen und technischen Vorschriften auf dem Grundstück beseitigt wird oder wenn die Kosten des Anschlusses unverhältnismäßig hoch sind. Wenn Ausnahmen auf diese Fallkonstellationen beschränkt werden, werde für die Prognose der Gebühreneinnahmen davon ausgegangen, dass ca. 2/3 der betroffenen Grundstücke anzuschließen sind. Der Gemeindehaushalt müsse auch Gebühren für die Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb zahlen.

GOAR C. Siebert teilt mit, dass für die Sanierung der privaten Schmutzwasserleitungen Landeszuschüsse von den Grundstückseigentümern beantragt werden können. Nach der Entscheidung im Betriebsausschuss solle eine Einwohnerversammlung stattfinden, bei der das weitere Vorgehen vorgestellt wird sowie über die Beantragung der Fördermittel informiert wird.

Es erfolgt eine Unterbrechung für TOP 3.

GV P. Iffland fragt nach, ob den Eigentümern eine Frist für die Sanierung der privaten Grundstücksleitungen gesetzt wird und ob man davon ausgehen kann, dass nach Beendigung der Sanierungsmaßnahmen kein weiterer Abwasseraustritt vor der Kläranlage erfolgt.

GOAR C. Siebert antwortet, dass für die Sanierung Fristvorgaben zu machen sind. Wenn die Sanierung mit einem Anschluss des Niederschlags- oder Drainagewassers an das bisherige Straßenentwässerungssystem einhergeht, könne der Anschluss erst dann gefordert werden, wenn das bisherige Straßenentwässerungssystem ertüchtigt worden ist. Es sei nicht sicher, dass die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen, um einen Austritt von Abwasser aus dem Kanal vor der Kläranlage auszuschließen. Sollten z. B. Fehlanlüsse bei den Dichtheitsprüfungen nicht erkannt

Beschlussauszug

Sitzung des Betriebsausschusses vom 07.06.2016

oder nicht dokumentiert worden sein, würden Fehleinleitungen nicht vollständig abgestellt. Die Sanierung der privaten Entwässerungsanlagen sei jedoch ein wesentlicher Schritt auf dem Weg, den Fremdwasseranfall zu reduzieren.

BM N. Büscher weist darauf hin, dass ggfs. das Pufferbecken länger als 3 Jahre als Sicherheit bestehen bleiben sollte. GV M. Klement weist darauf hin, dass bei den Prüfbescheinigungen alle gleich behandelt werden sollten. Es dürfe nicht sein, dass nicht jeder Grundstückseigentümer eine Prüfbescheinigung vorlege. Bei allen 10 Ortschaften dürfe keine Ungleichbehandlung erfolgen. BM N. Büscher teilt mit, dass nach Entscheidung über die Beschlussvorlage, die Betriebsleitung die Grundstückseigentümer auffordern werde, vom Schmutzwasserkanal Regenwasser bzw. Drainagen abzuklemmen und die Grundstücksleitungen zu sanieren. Es werde niemand außen vor gelassen. Die fehlenden Prüfbescheinigungen würden ggfs. durch eine Zwangsmaßnahme eingefordert.

E. Schönenbrücher bemerkt, dass im Mitteilungsblatt lediglich als TOP „Fremdwassersanierungskonzept“ vermerkt gewesen sei. Um die Bürger zu informieren, wäre ein ausführlicher Text hilfreich. GV P. Steimel erwidert, dass dieses nach der Beschlussfassung erfolgen könne. W. Stöcker fragt nach, ob die Einwohnerversammlung vor den Sommerferien stattfinden würde. GOAR C. Siebert bestätigt, dass die Veranstaltung vor den Ferien stattfinden werde und jeder Eigentümer eine schriftliche Einladung erhalte. GV P. Steimel weist darauf hin, dass ein Merkblatt über die Fördermöglichkeiten der Einladung beigefügt werden solle und im Mitteilungsblatt auf die Veranstaltung hingewiesen werden solle.

GV P. Iffland fragt nach, ob dieser Beschluss keinen unmittelbaren Einfluss auf die Gebühr habe. GOAR C. Siebert antwortet, dass, wenn die Prognosen zutreffen, die Gebühren sich durch diese Maßnahmen nicht verändern dürften. GV P. Steimel weist darauf hin, dass über eine Gebührenauswirkung im Betriebsausschuss beraten würde.

BM N. Büscher fragt nach, wer über die Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang entscheiden solle, die Betriebsleitung oder der Betriebsausschuss. GV M. Klement regt an, dass darüber im Betriebsausschuss beraten werden solle. Anhand von Einzelfällen sollten Kriterien für die Befreiungen herausgearbeitet werden.

GV P. Steimel fragt nach den Pufferbecken. GOAR C. Siebert teilt mit, dass von der Bezirksregierung 50 m³ in Kranüchel und 550 m³ an der Kläranlage Hillesheim gefordert worden seien, derzeit würden diese Werte durch das Ing.-Büro Beck geprüft. Für die Stellungnahme zur Anhörung sei eine Verlängerung bis zum 30.06.2016 beantragt worden. Sobald die Berechnungen vorliegen, solle eine Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden. GV P. Steimel merkt an, dass dieses interfraktionell vorher besprochen werden sollte.

W. Stöcker weist darauf hin, dass unter Punkt 4 des Beschlussvorschlages die Varianten mit IB und III B (s. Vortrag Ing.-Büro Holzem & Partner) zusätzlich bezeichnet werden sollten.

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt:

1. Die Eigentümer der Grundstücke im Wahnbachtalzweig des Netzes der Kläranlage Hillesheim, deren Schmutzwasserleitungen nicht den Anforderungen der Dichtheits- bzw. Zustands- und Funktionsprüfung entsprechen, sind aufzufordern, die Schmutzwasserleitungen zu sanieren.

Beschlussauszug

Sitzung des Betriebsausschusses vom 07.06.2016

2. Zur Fremdwassersanierung im Netz der Kläranlage Hillesheim wird in den Ortslagen Bennrath, Herchenrath und Kranüchel das bisherige Straßenentwässerungssystem auch für die Niederschlags- und Drainagewasserbeseitigung von den anliegenden Grundstücken ertüchtigt.
3. Für die erschlossenen Grundstücke besteht eine Anschlussverpflichtung (Niederschlagswasserüberlassungspflicht). Diese soll grundsätzlich geltend gemacht werden. Ausnahmen werden zugelassen für den Fall, dass zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung das Niederschlagswasser im Einklang mit den geltenden technischen und rechtlichen Vorschriften beseitigt wird oder dass ein Anschluss im Vergleich zu anderen Grundstücken besonders aufwändig wäre.
4. Die Ertüchtigung erfolgt durch eine Kombination der im Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Holzem & Hartmann dargelegten Varianten „Sanierung“ (Variante IB) und „Erneuerung“ (Variante IIIB).
5. Die detaillierte Planung ist zu erstellen und dem Betriebsausschuss vorzustellen.
6. Den Grundstückseigentümern ist das Vorhaben in einer Informationsveranstaltung zu erläutern. Dabei ist auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass für die Sanierung privater Abwasserleitungen im Rahmen eines Fremdwassersanierungskonzeptes Zuschüsse des Landes NRW im Rahmen des Programms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ beantragt werden können.
7. In den weiteren sieben Ortslagen des Wahnbachtalzweigs des Netzes der Kläranlage Hillesheim (Feld, Hardt, Hillesheim, Kreuzkapelle, Leverath, Sommerhausen, Steinhaus) soll das Straßenentwässerungssystem ebenfalls für die Beseitigung des Niederschlagswassers der angrenzenden Grundstücke ertüchtigt werden. Eine abschließende Entscheidung wird unverzüglich auf der Grundlage der in den Ortslagen Bennrath, Herchenrath und Kranüchel gewonnenen Erfahrungen getroffen.

einstimmig

Much, den 22.06.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag